

Satzung

der Jugendgruppe des komba-Ortsverbandes Hamm

I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1

- (1) Die Jugendgruppe Hamm der komba-Jugend Nordrhein-Westfalen in der Deutschen Beamtenbund-Jugend NW ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr der komba-Gewerkschaft NW – Ortsverband Hamm.
- (2) Die Jugendgruppe hat ihren Sitz am Ort des komba-Ortsverbandes in Hamm.

§ 2

- (1) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben eigener Ordnung mit selbstständiger Geschäftsführung in allen Fragen der örtlichen Jugendarbeit. Die Satzung der komba-Jugend Nordrhein-Westfalen ist für sie verbindlich.
- (2) Die Mitglieder der Jugendgruppe bekennen sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, der sie als Angehörige des öffentlichen Dienstes besonders verpflichtet sind.
- (3) Die auf die Ziele der komba-Jugend Nordrhein-Westfalen ausgerichtete örtliche Jugendarbeit erstreckt sich insbesondere auf
 - berufspolitische Jugendarbeit
 - gewerkschaftspolitische Jugendarbeit
 - staatspolitische Bildungsarbeit
 - jugendpflegerische Arbeit.
- (4) Die Jugendgruppe unterstützt die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung und ihre Arbeit im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes NW.

§ 3

- (1) Alle in § 1 genannten Mitglieder gehören ohne besonderen Aufnahmeantrag der Jugendgruppe an.
- (2) Die Mitglieder der Jugendleitung können älter als 30 Jahre sein.
- (3) Ein besonderer Beitrag für die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe wird nicht erhoben.

§ 4

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe sowie der komba-Jugend NW zu beachten und durch tatkräftige Mitarbeit zur Erreichung der Gewerkschaftsziele beizutragen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die örtliche Jugendleitung und an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 5

Organe der Jugendgruppe sind

- Die Mitgliederversammlung
- Die Jugendleitung

§ 6

- (1) Einmal jährlich ist nach schriftlicher Einberufung durch den Jugendleiter / die Jugendleiterin eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Jugendgruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Jugendleitung
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes
 3. Erteilung der Entlastung der Jugendleitung
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Wahl der Jugendleitung in getrennten Wahlgängen
 6. Wahl von drei Ersatzmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

§ 7

- (1) Beschlüsse der Organe der Jugendgruppe werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Protokollführer und dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 8

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
- Jugendleiter/in
 - Stellvertretende/r Jugendleiter/in
 - Fünf Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Die Jugendleitung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Gewählt wird durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so rückt das nach § 6 Abs. 2 Ziffer 6 mit der höchsten Stimmenanzahl gewählte Ersatzmitglied als Beisitzer nach.
- (5) Der/die Jugendleiter/in ist kraft Satzung der komba-Gewerkschaft – Ortsverband Hamm – Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; der/die stellvertretende Jugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Stellvertretung im Verhinderungsfall ist zulässig.
- (6) Die Jugendleitung wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer und einen Kassierer.
- (7) Die Mitglieder der Jugendleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

- (1) Die Jugendleitung regelt alle Angelegenheiten der Jugendgruppe, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Sie ist für die Durchführung und Aktivierung der Jugendarbeit verantwortlich.
- (2) Sitzungen der Jugendleitung sind mindestens viermal jährlich durch den/die Jugendleiter/in einzuberufen und durchzuführen.
- (3) Der/die Jugendleiter/in hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Organe ausgeführt werden.
- (4) Die Jugendleitung kann im Einzelfall Fachgruppen bilden.

§ 10

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zusammenarbeit mit der komba-Jugend NW, der DBB-Jugend Kreisverband Hamm – und anderen Jugendgruppen

§ 11

- (1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in enger Zusammenarbeit mit der Landesjugendleitung der komba-Jugend NW zu erfüllen.
- (2) Die Jugendgruppe arbeitet mit anderen Jugendgruppen zusammen. Sie unterstützt insbesondere die Arbeit der DBB-Kreisjugendgruppe Hamm.

§ 12

Die Jugendgruppe bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba-Jugend NW in Angelegenheiten der Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 13

Die Jugendleitung ist verpflichtet, die komba-Jugend NW über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere:

- Die Übersendung eines Exemplares der Satzung der Jugendgruppe
- Die Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung und des Geschäftsberichtes
- Die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung der Jugendleitung
- Die Benachrichtigung über wichtige Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Arbeit der örtlichen Jugendleitung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung stehen
- Die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelfragen.

Beschlossen und in Kraft getreten im Rahmen der Mitgliederversammlung der komba-Jugendgruppe Hamm am 27.11.2007